Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz (VHTSS)

Vom 23. Januar 1996 (Stand 1. November 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 37 und 42 des Landwirtschaftsgesetzes für den Kanton Solothurn vom 4. Dezember 1994[1)] und auf § 45 Absatz 3 des Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992[2)]

beschliesst:

1. Gegenstand

§ 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt die Honorare und Entschädigungen für Tätigkeiten nach der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV)[3)].

2. Honorare und Entschädigungen

2.1. Amtstierärzte oder Amtstierärztinnen

§ 2 …*

2.2. Tierärzte oder Tierärztinnen

§ 3 Untersuchungen, Impfungen, Proben

[1] Für Seuchenuntersuchungen, Impfungen und Probeentnahmen kommen die Ansätze gemäss §§ 4 bis 6 zur Anwendung.

[2] Das Markieren der Tiere, die Berichterstattung, die Untersuchungsanträge sowie Verpacken und Einsenden der Proben ist in den Entschädigungen inbegriffen.

1) BGS 921.11.
2) BGS 126.1.
3) BGS 926.711.

§ 4 Tuberkulose

[1] Die Entschädigung für einzelne Bestandesuntersuchungen (2 Besuche) beträgt inbegriffen Wegentschädigung und Kontrolle:

a)	Grundentschädigung je Bestand	60 Franken
b)	Tuberkulinisierung je Tier	8 Franken

[2] Die Entschädigung für kollektive Bestandesuntersuchungen (2 Besuche) beträgt inbegriffen Wegentschädigung und Kontrolle:

a)	Grundentschädigung je Bestand	50 Franken
b)	Tuberkulinisierung je Tier	7 Franken

§ 5 Diverse Seuchen

[1] Die Entschädigung für die folgenden Verrichtungen beträgt inbegriffen Wegentschädigung:

a)	Grundentschädigung je Bestand	35 Franken
b)	Entnahme von Blutproben:	
	1. für das erste Tier	15 Franken
	2. für jedes weitere Tier	8 Franken
c)	Entnahme von Einzelmilchproben:	
	1. für das erste Tier	10 Franken
	2. für jedes weitere Tier	5 Franken
d)	Entnahme von Sammelmilchproben	15 Franken
e)	Entnahme von Kannenmilchproben	5 Franken
f)	Entnahme von Kotproben:	
	1. für das erste Tier	8 Franken
	2. für jedes weitere Tier	6 Franken
g)	Entnahme von Nachgeburtproben	15 Franken
h)	Impfungen:	
	1. für das erste Tier	15 Franken
	2. für jedes weitere Tier	5 Franken
i)	Versand von tollwut- oder BSE-verdächtigen Tierteilen zur Laboruntersuchung: je Tier	35 Franken

§ 6 Spezielle Aufträge

[1] Die Entschädigung für spezielle Aufträge beträgt je Stunde 140 Franken.

[2] An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00-07.00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% gewährt.

§ 7 Porti

[1] Für den Versand von Material und Berichten können die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Sektionsberichte

[1] Die Entschädigung für Sektionsberichte auf vorgedrucktem Formular beträgt 25 Franken.

[2] Die Entschädigung für die Sektion selber erfolgt nach Zeitaufwand.

§ 9 Spezialzeugnisse

[1] Die Entschädigung für Spezialzeugnisse beträgt:

a)	nicht vorgedruckt	30 Franken
b)	auf vorgedrucktem Formular	8 Franken

§ 10 Kurse, Sitzungen

[1] Für die vom kantonalen Veterinärdienst[1)] angeordneten Kurse, Sitzungen und ähnlichen Verrichtungen beträgt die Entschädigung:

a)	für den ganzen Tag	350 Franken
b)	für den halben Tag	200 Franken

2.3. Viehinspektoren oder Viehinspektorinnen

§ 11 …*

§ 12 …*

§ 13 …*

§ 14 …*

2.4. Bieneninspektoren oder Bieneninspektorinnen

§ 15 Jahresentschädigungen

[1] Die Jahresentschädigung beträgt für:

a)	den kantonalen Bieneninspektor bzw. die kantonale Bieneninspektorin	600 Franken
b)	die Bezirksinspektoren bzw. Bezirksinspektorinnen	300 Franken

§ 16 Abklärungen und Bekämpfungsmassnahmen

[1] Für Abklärungen und die Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten beträgt die Entschädigung je Stunde 30 Franken.

§ 17 Kurse, Sitzungen

[1] Für die vom kantonalen Veterinärdienst angeordneten Kurse, Sitzungen und ähnlichen Verrichtungen beträgt die Entschädigung:

a)	für den ganzen Tag	200 Franken
b)	für den halben Tag	120 Franken

1) Bezeichnung im ganzen Erlass Fassung vom 29. Juni 1998.

2.5. Hilfskräfte der Tierseuchenpolizei

§ 18 Aufträge des kantonalen Veterinärdienstes

[1] Für Aufträge des kantonalen Veterinärdienstes beträgt die Entschädigung je Stunde 25-35 Franken.

§ 19 MIBD

[1] Die Entschädigung für Probenehmer oder Probenehmerinnen des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) beträgt je Probe 4 Franken.

§ 20 Tollwutimpfung

[1] Die Entschädigung des Personals für die Tollwutimpfung der Füchse beträgt:

a)	für den ganzen Tag	140 Franken
b)	für den halben Tag	80 Franken

[2] Die Reise- und Verpflegungsspesen können separat berechnet werden.

2.6. Schätzungsexperten oder Schätzungsexpertinnen

§ 21 Aussendienst

[1] Für die Verrichtungen im Aussendienst beträgt die Entschädigung:

a)	für den ganzen Tag	200 Franken
b)	für den halben Tag	120 Franken

§ 22 Schätzungen

[1] Für Schätzungen aufgrund von Abstammungspapieren beträgt die Entschädigung je Schätzung 40 Franken.

2.7. Reiseentschädigung

§ 23 Reiseentschädigung

[1] Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979[1)].

[1)] BGS 126.511.322.

3. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Landwirtschaftsgesetz und der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV) rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 18. April 1996 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 26. April 1996.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.07.2005	01.11.2005	§ 2	aufgehoben	-
12.07.2005	01.11.2005	§ 11	aufgehoben	-
12.07.2005	01.11.2005	§ 12	aufgehoben	-
12.07.2005	01.11.2005	§ 13	aufgehoben	-
12.07.2005	01.11.2005	§ 14	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	12.07.2005	01.11.2005	aufgehoben	-
§ 11	12.07.2005	01.11.2005	aufgehoben	-
§ 12	12.07.2005	01.11.2005	aufgehoben	-
§ 13	12.07.2005	01.11.2005	aufgehoben	-
§ 14	12.07.2005	01.11.2005	aufgehoben	-